BEBAUUNGSPLAN „NUSSHOLZ I" 1.BA

Kreis SAARLOUIS

GEMEINDE SCHWALBACH

Gemarkung Schwalbach

Flur 2 u. 46

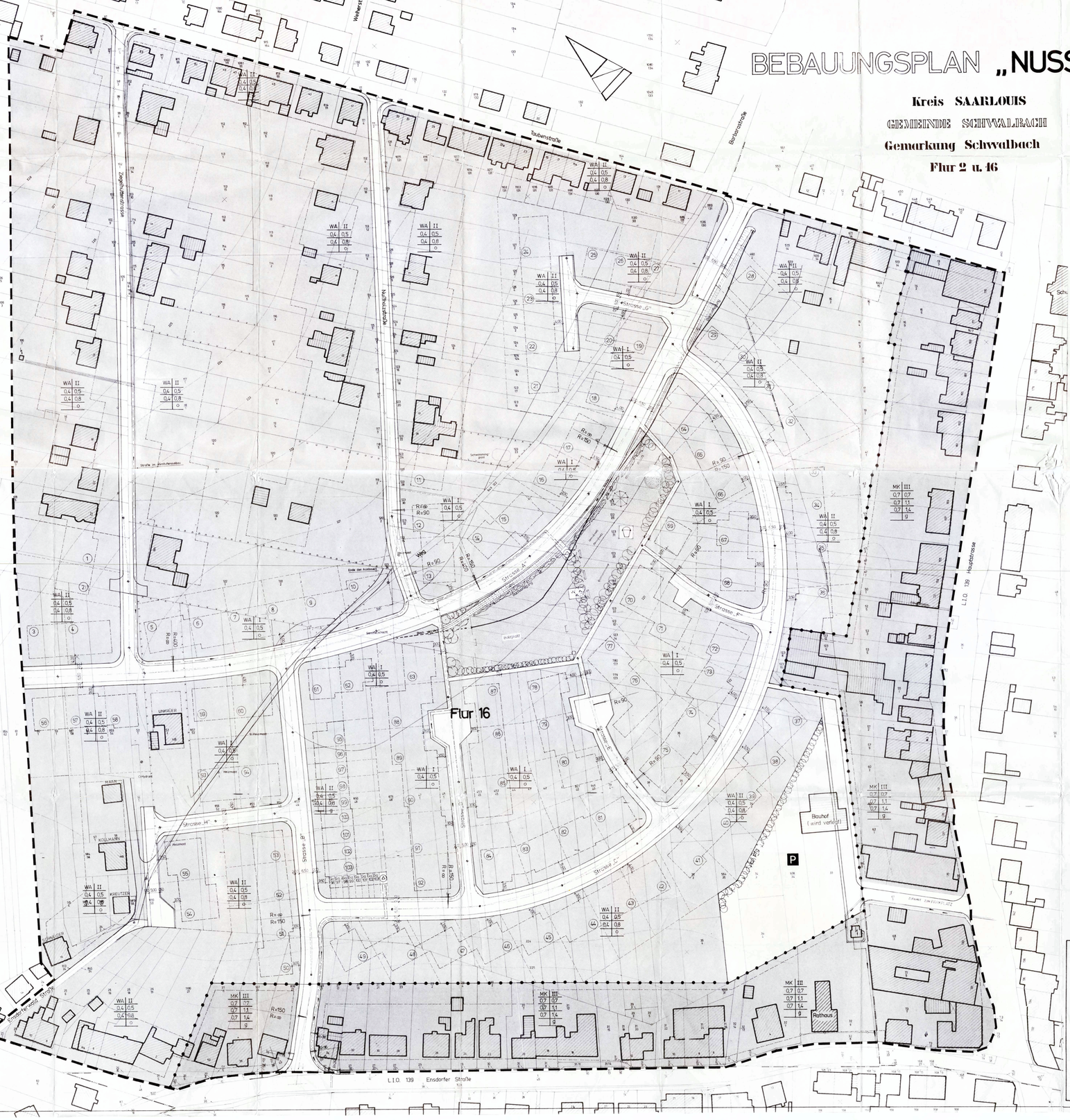

STRASSEN-QUERPROFILE M. 1:50

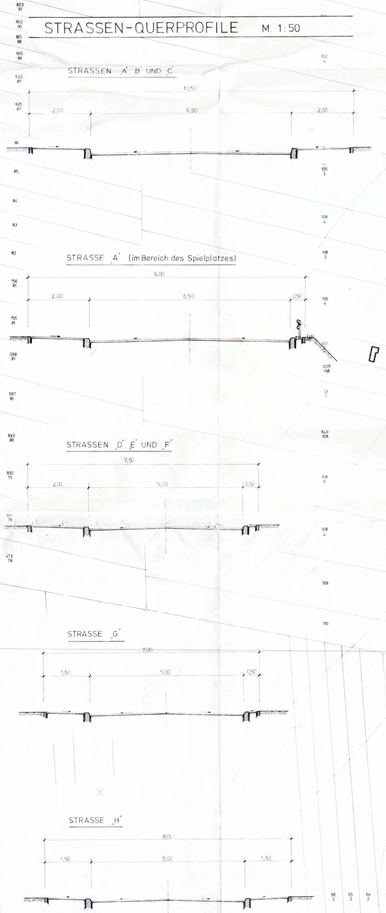

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art und Mass der baulichen Nutzung sowie Bauweise

- MK — Kerngebiet (§ 7 BauNVO)
- WA — Allgem. Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Bestehende Gebäude
- I, II, III — Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 . 0,7 — Grundflächenzahl
- 0,5 0,7 0,8 11 14 — Geschossflächenzahl
- o . g — Offene Bauweise, Geschl. Bauweise
- Abgrenzung unterschl. Nutzung

Grenzen

- Geltungsbereichsgrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Vorh. Grundstücksgrenzen
- Gepl. Grundstücksgrenzen

Verkehrsflächen

- Gehweg
- Fahrbahn
- P — Öffentliche Parkfläche

Versorgungsflächen

- UMFORMSTATION

Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen

- ELEKTR.-LEITUNG (oberirdisch)
- ABWASSERLEITUNG
- FERNMELDELEITUNG (oberirdisch)

Grünflächen

- Parkanlage
- Bolzplatz
- Spielplatz
- pfg — Pflanzgebot

Flächen für Garagen

- Ga — Garagenblock (auch, ersatzweise oder zusätzlich der überdachte Stellplatz möglich)

Nutzungsschablone

Füllschema

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grund-flächenzahl	Geschossflächenzahl (Bes. BauO)
Grund-flächenzahl	Geschossflächenzahl (Bes. BauO)
Grund-flächenzahl	Geschossflächenzahl (Bes. BauO)
	Bauweise

Bebauungsplan (Satzung)

„NUSSHOLZ I"

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Nußholz I, 1. BA" im Sinne des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt 2. Ges. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schwalbach am 31. März 1977 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte am 16. April 1978 im Amtsblatt der Gemeinde Schwalbach.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte durch das Amt für Bauwesen, Abt. Stadtplanung.

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 2 a BauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 erfolgte in der Zeit vom 21. April 1978 bis einschließlich 21. Mai 1978.

Rechtsgrundlagen: gemäß § 9, Absatz (1), (2) und (7) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Fassung der Änderungsgesetzes vom 6. Juli 1979

Abs. (1) 1.1 1) Art der baulichen Nutzung (BauNVO)

a) Bezeichnung	§ 7 BO. Gewerbegebiet
b) zulässige Anlagen	§ 7 BauNVO (1) (2) (3)
c) ausnahmsweise zulässige Anlagen	§ 7 BauNVO (2)
1.1 2) Art der baulichen Nutzung (BauNVO)	
a) Bezeichnung	allg. Wohngebiet
b) zulässige Anlagen	§ 4 BauNVO (1) u. (2)
c) ausnahmsweise zulässige Anlagen	§ 4 BauNVO (3) u. (4)
1.2 1) Maß der baulichen Dichte (§ 17 BauNVO)	Kerngebiet: siehe Plan
a) Zahl der Vollgeschosse	
b) Grundflächenzahl	siehe Plan
c) Geschoßflächenzahl	siehe Plan
1.2 2) Maß der baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO)	allg. Wohngebiet
a) Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan
b) Grundflächenzahl	siehe Plan
c) Geschoßflächenzahl	siehe Plan
2. Bauweise	siehe Plan
a) überbaubare Grundstücksflächen	Baugrenze durch Baulinie und Abstand von 3 m zur Straßenbegrenzungslinie
b) nicht überbaubare Grundstücksflächen	Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig
4. Flächen für Gemeinbedarf wie Spielplätze, Freizeit- und Sportanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	siehe Plan
10. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Zweck	siehe Plan
11. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	siehe Plan
12. Versorgungsflächen	siehe Plan
13. Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen	siehe Plan
15. Grünflächen und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Plan
16. Die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft	siehe Plan
20. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für Land- oder Forstwirtschaft zulässigen Nutzungen festgesetzte Flächen:	
a) das Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern	Pflanzgebot s. Plan
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	siehe Plan
Abs. (2) Bauweise der baulichen Anlagen, gemessen von Gh-Höhe bis Fußbodenoberkante im Bereich	ersatzweise (4) und Satz 2
Abs. (7) Geltungsbereich des Bebauungsplanes	siehe Plan

M. 1:500

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 2a Abs 6 Bundesbaugesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S 949) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 4. Sept. 1979 bis einschl. 5. Okt. 1979 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, am 24. Aug. 1979 ortsüblich bekanntgemacht.

Schwalbach, den 4. Dezember 1979

gez. Fleck
Bürgermeister

GEMEINDE SCHWALBACH
Bebauungsplan „NUSSHOLZ I" 1.BA

Der Bebauungsplan mit Begründung wurde gem. § 10 BauG als Satzung vom Gemeinderat am 30.1.1980 beschlossen.

Schwalbach, den 13. Febr. 1980

gez. Fleck
Bürgermeister

Der Bebauungsplan mit Begründung wird gem. § 11 BauG genehmigt

Saarbrücken, den 13.3.1980

SAARLAND
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
D/S-5251/80-Kl/tk

i.A.
gez. Wurker
Dipl. Ing.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 12 BauG wurde am 28.3.1980 ortsüblich bekannt gemacht.

Schwalbach, den 31.3.1980

gez. Fleck
Bürgermeister

AMT FÜR BAUWESEN

Bearb.: Ing. (grad.)
Gez.:
Gepr.:

Leiter des AMTES FÜR BAUWESEN